

I. Gemeindegebiet.

Das Gemeindegebiet der Stadt Wien, welches seit der auf Grund des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 44, erfolgten Einverleibung der Vorortsgemeinden bei einem Umfange von 63 Kilometer 17.812.17 Hektar umfaßt, hat im Jahre 1898 hinsichtlich der Gesamtfläche keine Änderung erfahren.

Von derselben entfallen

auf den Gemeindebezirk:	in absoluter Zahl Hektar	in Procenten zur Gesamtfläche
I (Innere Stadt)	282.84	1.59
II (Leopoldstadt)	3.100.07	17.41
III (Landstraße)	603.71	3.39
IV (Wieden)	179.68	1.01
V (Margarethen)	254.20	1.43
VI (Mariahilf)	138.75	0.78
VII (Neubau)	145.79	0.82
VIII (Josefstadt)	104.58	0.59
IX (Alsergrund)	264.71	1.49
X (Favoriten)	2.175.95	12.22
XI (Simmering)	2.211.17	12.41
XII (Meidling)	752.66	4.22
XIII (Hietzing)	2.387.55	13.40
XIV (Rudolfsheim)	207.80	1.17
XV (Südfeld)	127.30	0.71
XVI (Donaufeld)	875.36	4.91
XVII (Hernals)	968.93	5.44
XVIII (Währing)	854.42	4.79
XIX (Döbling)	2.176.70	12.22

Mit Rücksicht auf die Art der Benützung entfallen von der Gesamtfläche:

	in absoluter Zahl Hektar	in Procenten
auf die verbaute Fläche (Häuser und Hofräume)	2.288.45	12.85
„ Gärten und öffentliche Anlagen	2.260.92	12.60
„ Weingärten	591.75	3.32
„ Waldungen	2.314.20	12.90
„ Äcker, Wiesen und Weiden	7.326.84	41.14
„ Begräbnisplätze und unproductive Flächen	330.23	1.85
„ Straßen und Wege	1.559.88	8.76
„ Eisenbahnen	577.50	3.24
„ Gewässer	562.40	3.16

Die Veränderungen infolge des Stadtbahnbaues, der Wienflußregulierung und der Umgestaltung des Donaucanales, ebenso geringe Veränderungen in dem Ausmaße einzelner Bezirke infolge von Parcellierungen und Arrondierungen an den Bezirksgrenzen erscheinen in den vorstehend angeführten Ziffern noch nicht aufgenommen und werden erst nach Vollendung dieser Arbeiten und Durchführung der hiebei erfolgten Grundtransaktionen nachgewiesen werden.

Über die Art der Benützung der Grundflächen in den einzelnen Gemeindebezirken geben die im III. Abschnitte der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien enthaltenen Angaben Aufschluß.

Die Verhandlungen wegen Neuvermessung des erweiterten Gemeindegebietes haben auch im Jahre 1898 keine Förderung erfahren.

Über eine Zuschrift der k. k. Polizei-Direction wegen Regelung der Grenze zwischen dem X. Bezirke einerseits und dem III., IV. und V. Bezirke andererseits beschloß der Stadtrath am 24. August 1898 von einer Erörterung hinsichtlich der Änderung der Bezirksgrenzen zwischen obigen Bezirken insolange abzusehen, als nicht auch auf Grund der Arbeiten zur Feststellung des General-Baulinienplanes eine definitive Änderung bei den übrigen Bezirksgrenzen, wo eine solche nothwendig erscheint, durchgeführt werden kann, und das Bauamt aus diesem Anlasse neuerlich anzuweisen, die bezüglichen Studien fortzusetzen und — insoweit dies bereits möglich ist — die Anträge wegen Änderung der Grenzen zur Begutachtung vorzulegen.